

L 7 AS 3365/16 B

Land
Baden-Württemberg
Sozialgericht
LSG Baden-Württemberg
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung
7

1. Instanz
SG Mannheim (BWB)
Aktenzeichen
S 4 AS 1744/16

Datum
01.08.2016

2. Instanz
LSG Baden-Württemberg
Aktenzeichen
L 7 AS 3365/16 B

Datum
30.01.2017

3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Beschluss

Die Beschwerden gegen den Beschluss des Sozialgerichts Mannheim vom 1. August 2016 werden als unzulässig verworfen.

Gründe:

Die gemäß [§ 173](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) form- und fristgerecht eingelegten B-schwerden sind bereits nicht statthaft. Gem. [§ 172 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) findet gegen die Entscheidungen der Sozialgerichte (SG) mit Ausnahme der Urteile und gegen Entscheidungen der Vorsitzenden dieser Gerichte die Beschwerde an das Landessozialgericht (LSG) statt, soweit nicht in diesem Gesetz anderes bestimmt ist. Nach [§ 172 Abs. 3 Nr. 2b SGG](#) ist die Beschwerde ausgeschlossen gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe (PKH), wenn in der Hauptsache die Berufung der Zulassung bedürfte. Gem. [§ 144 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) bedarf die Berufung der Zulassung in dem Urteil des SG oder auf Beschwerde durch Beschluss des LSG, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 1. bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 Euro oder 2. bei einer Erstattungsstreitigkeit zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Behörden 10.000 Euro nicht übersteigt. Das gilt nach [§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft.

In dem zugrundeliegenden Klageverfahren haben die Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen, die Kostenentscheidung im Widerspruchsbescheid vom 11. Mai 2016 abzuändern und ihnen die Kosten des Vorverfahrens zu erstatten. Diese haben sie mit 595,00 Euro beziffert. Das SG hat mit Gerichtsbescheid vom 1. August 2016 die Klage abgewiesen und mit Beschluss gleichfalls vom 1. August 2016 den Antrag auf Bewilligung von PKH abgelehnt.

Vorliegend streitig ist somit ein Betrag i.H.v. 595,00 Euro, so dass der Wert des Beschwerdegegenstandes 750,00 Euro nicht übersteigt. Es sind auch keine wiederkehrenden Leistungen für mehr als ein Jahr streitig. Damit ist die Beschwerde gem. [§ 172 Abs. 3 Nr. 2b SGG](#) ausgeschlossen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind gem. [§ 73a SGG](#) i. V. m. [§ 127 Abs. 4 ZPO](#) nicht zu erstatten.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft
Aus
Login
BWB
Saved
2017-02-01